



Musikschule
der Stadt Koblenz

SATZUNG

FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT KOBLENZ

- Musikschulsatzung -



KOBLENZ
VERBINDET.

**SATZUNG
FÜR DIE
MUSIKSCHULE
DER STADT KOBLENZ**
- Musikschiulsatzung -
vom 01.07.1993,
zuletzt geändert durch die
6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹⁾
RECHTSFORM

1. Die Musikschule der Stadt Koblenz ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Koblenz.
2. Träger der Musikschule ist die Stadt Koblenz.
3. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

§ 2
AUFGABE

1. Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.
2. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.

§ 3
GRUNDLAGEN DER AUSBILDUNG

1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer und ihre Stufen werden in Lehrplänen festgelegt.

§ 4²⁾
LEITUNG DER MUSIKSCHULE

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

§ 5
LEHRKRÄFTE

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit künstlerischer und musikpädagogischer Ausbildung.

1) § 1 Abs. 3 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

2) § 4 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

§ 6 ELTERNBEIRAT

1. Die Musikschule hat einen Elternbeirat.
2. Näheres regelt die Ordnung für den Elternbeirat der Musikschule der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7¹⁾²⁾³⁾ FÄCHERANGEBOT

An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:

1. Musikmäuse 1 und 2
2. Früherziehung
3. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)
4. Instrumental- und Vokalfächer
 - 4.1 Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte
 - 4.2 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - 4.3 Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
 - 4.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Kornett, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 4.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe, Veeh-Harfe
 - 4.6 Tasteninstrumente: Klavier, Jazzpiano, Cembalo, Akkordeon, Orgel
 - 4.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente
 - 4.8 Sologesang in den Bereichen Klassik, Pop, Rock und Jazz
 - 4.9 Instrumentenkarussell (IKARUS)
5. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Chöre, Bands
6. Ergänzungsfächer: Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung
7. Musiktheater, Kinder-Musiktheater
8. Lied- und Opernklasse
9. Musikproduktion, Recording und digitale Musikvermittlung
10. Musiktherapie
11. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene
12. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung an allgemeinbildenden Schulen
13. Begabtenklasse und studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
14. Gitarrenakademie

1) § 7 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 7 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

3) § 7 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

§ 8¹⁾²⁾³⁾ AUSBILDUNGSANGEBOT

1. Grundstufe
 - 1.1 Musikmäuse 1 (6-monatiger Kurs)
Aufnahmealter: von der Geburt bis 18 Monate; die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden
 - 1.2 Musikmäuse 2 (6-monatiger Kurs)
Aufnahmealter: ab 18 Monate bis 3 Jahre, die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden
 - 1.3 Für Kinder im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung)
Dauer: 2 Jahre (evtl. ergänzt durch einen einjährigen Aufbaukurs)
Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre
 - 1.4 Für Kinder im Grundschulalter (Musikalische Grundausbildung)
Dauer: 2 Jahre Ausbildung an Orff-Instrumenten;
im 2. Ausbildungsjahr mit Sopran-Blockflöte ergänzt.
Aufnahmealter: 6 - 9 Jahre (1.-3. Grundschulklasse)
2. Unterstufe
Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene), verbunden mit der Möglichkeit zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.
Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.
3. Mittelstufe
Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.
Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: ca. 4 Ausbildungsjahre.
4. Oberstufe
Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern mit der Verpflichtung zu ergänzendem Ensemble- und Theorieunterricht.
Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von der Musikschulleitung festgelegt.
5. Begabtenförderung (Begabtenklasse, studienvorbereitende Ausbildung, Gitarrenakademie)
 - 5.1. Begabtenklasse
 - Belegung eines Hauptfachs

1) § 8 Abs. 1.1 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 8 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

3) § 8 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

- Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz
- Musiktheorie und Gehörbildung
- Korrepetition
- Performance Class

5.2. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- Hauptfachunterricht
- Nebenfachunterricht
- Verpflichtende Teilnahme am Ensembleunterricht der Musikschule der Stadt Koblenz
- Musiktheorie und Gehörbildung
- Korrepetition
- Performance Class

5.3. Gitarrenakademie

- wöchentlicher Unterricht im Hauptfach Gitarre, Nebenfachunterricht ist möglich
- Tonsatz
- Gehörbildung
- Allgemeine Musiklehre
- Vom-Blatt-Singen
- Performance Class/Podiumstraining

§ 9 ¹⁾²⁾

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldungen sollen für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform oder können online über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Formular erfolgen; bei nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zeichnen deren Personensorgeberechtigten.
2. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Anspruch auf
 - Aufnahme in die Musikschule,
 - Einzelunterricht,
 - ein bestimmtes Fach,
 - eine bestimmte Gruppenstärke,
 - eine weitere Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde),
 - eine bestimmte Unterrichtszeit,
 - einen bestimmten Unterrichtsort,

1) § 9 Abs. 3 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

2) § 9 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

- eine bestimmte Lehrkraft oder
- eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.

3. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Aufnahme des Unterrichts ein funktionsfähiges und geeignetes Instrument besitzen.
4. Streich-, Zupf-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler gegen ein Entgelt vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 10 ¹⁾²⁾

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.
2. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schülerinnen und Schüler.
3. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.
4. Alle Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig und regelmäßig zu den von der Schulleitung festgelegten Zeiten am Unterricht teilnehmen. Kann eine Schülerin/ein Schüler aus dringenden Gründen nicht zum Unterricht kommen, so ist vor Unterrichtsbeginn die Lehrkraft zu informieren; bei nicht voll Geschäftsfähigen erfolgt diese Information durch die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten.
5. Die Stadt Koblenz erlässt eine Hausordnung, die von den Schülerinnen und Schülern und Besucherinnen und Besuchern der Musikschule zu beachten ist.

1) § 10 Abs. 4 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

2) § 10 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

§ 11 ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾
UNTERRICHTSZEITEN

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Im Übrigen gilt die Ferien- und Feiertagsregelung an den allgemeinbildenden Schulen in Koblenz. Während des Früherziehungskurses gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Melden die Personensorgeberechtigten die Schülerin/den Schüler mit Ablauf der Probemonate schriftlich ab, so werden nur die Gebühren für diese beiden Monate berechnet.
2. Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. In der Früherziehung, der Grundausbildung und den Aufbaukursen sowie beim Klassenmusizieren dauert sie 60 Minuten, bei Kleingruppen bis zu 9 Kindern in den Fächern Früherziehung, Grundausbildung und Aufbaukurs 45 Minuten, bei den Musikmäusen 1 und 2 sind es 35 Minuten. In Ausnahmefällen kann in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe 30 Minuten Unterricht erteilt werden.
3. In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten pro Fach sind möglich. Für die Begabtenförderung gelten abweichende Regelungen (vgl. § 5 Abs. 4 Buchstaben c, d und e Musikschulgebührensatzung).

§ 12 ⁵⁾⁶⁾
LEISTUNGEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

1. Die Ausbildung orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
2. Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, die vor einer aus Lehrkräften der Musikschule gebildeten Prüfungskommission abgelegt wird. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Prüfungskommission und der Fachlehrkraft der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers.
3. Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen und -schüler, die nach § 5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „gut“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält die Schülerin/der Schüler zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden.

1) § 11 Abs. 2 Satz 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 11 Abs. 2 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.07.2015

3) § 11 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

4) § 11 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

5) § 12 um den Absatz 3 erweitert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

6) § 12 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

Die Prüfungskommission wird von der für die Musikschule zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten berufen. Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein zweiter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.

§ 13 ¹⁾²⁾
PRÜFUNGSORDNUNG

Für die in § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und in § 6 Abs. 2 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung genannten Prüfungen erlässt die Stadt Koblenz eine Prüfungsordnung, die den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung regelt.

§ 14 ³⁾
BEENDIGUNG DES SCHULVERHÄLTNISSES

1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Kurse Musikmäuse 1 und 2 (Dauer jeweils 6 Monate), Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (Dauer jeweils 2 Jahre).
2. Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers kann nur in Textform zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.
3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf begründeten Antrag in Textform in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.
4. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann sie/er vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
5. Bleibt eine Gebührenschildnerin/ein Gebührenschildner mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
6. Schülerinnen und Schüler werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht ausgeschlossen.

1) § 13 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 13 geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.05.2016

3) § 14 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

§ 15¹⁾ **AUFSICHT**

1. Eine Beaufsichtigung der nicht voll geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.
2. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die nicht voll geschäftsfähige Schülerinnen und Schüler zum Unterricht bringen - vor allem zu den Kursen der Grundstufen (s. § 8 Abs. 1) - müssen sich stets davon überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

§ 16²⁾³⁾ **HAFTUNG**

Entstehen einer Schülerin/einem Schüler im Zusammenhang mit dem in dieser Schulsatzung geregelten Unterricht oder mit den in dieser Schulsatzung geregelten Veranstaltungen und in den deswegen von der Musikschule benutzten Räumen Personen- oder Sachschäden, haftet die Musikschule, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Organe oder ihrer Bediensteten ursächlich ist.

§ 17⁴⁾ **GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN**

Schülerinnen und Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 18 **GEBÜHREN**

1. Die Stadt Koblenz erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren.
2. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 19⁵⁾ **FÖRDERUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN**

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach Richtlinien, die jeweils vom Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Koblenz beschlossen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1) § 15 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

2) § 16 Abs. 3 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

3) § 16 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

4) § 17 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

5) § 19 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.03.2026

§ 20 **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen erhalten.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 21 **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassene Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 01.07.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Willi Hörter
Oberbürgermeister



www.musikschulekoblenz.de



Musikschule
der Stadt Koblenz

Hoewelstrasse 6
56073 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 129-2553
musikschule@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Musikschule